

Maßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft im Jahre 2020

Gemäß § 9 des Landwirtschaftsgesetzes

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
Stubenring 1, 1010 Wien
bmnt.gv.at
Gestaltung: Abteilung II/1

Alle Rechte vorbehalten
Wien 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	04
2. Einkommensentwicklung in der Land- und Forstwirtschaft 2018	05
3. Maßnahmen für die Land-und Forstwirtschaft 2020	06
3.1 Marktordnungsausgaben - 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik	06
3.2 Ländliche Entwicklung - 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik	10
3.3 Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)	19
3.4 Sonstige Maßnahmen	19
4. Empfehlungen der §7-Kommission	21

1. Präambel

Die Herausforderungen an die Land- und Forstwirtschaft durch Temperaturschwankungen und unberechenbare Wetterkapriolen haben in den letzten Jahren spürbar zugenommen. Im Jahr 2018 hat vor allem die Trockenheit den Kulturen zugesetzt und die Erträge dezimiert. Umso mehr gilt es daher, Stabilität und Planungssicherheit für unsere Familienbetriebe weiterhin zu garantieren: vom Kampf gegen den Klimawandel über die Zukunft der Gemeinsamen Agrarpolitik bis zum Schutz der heimischen Wälder. Österreich steht für eine wettbewerbsfähige, multifunktionale und flächendeckende Land- und Forstwirtschaft, ebenso wie zu den internationalen Klimaschutzverträgen und den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen. Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der EU wurde in der Vergangenheit immer wieder an die Herausforderungen ihrer Zeit angepasst. Österreich hat die Rahmenbedingungen der GAP für seine Land- und Forstwirtschaft immer optimal genutzt und die Maßnahmen der 1. und 2. Säule der GAP erfolgreich umgesetzt.

In der 1. Säule der GAP erfolgte bereits im Jahr 2015 die Umstellung auf das sogenannte Regionalmodell, in dem schrittweise bis 2019 die Basisprämie, die pro Hektar beihilfefähiger Fläche gewährt wird, vereinheitlicht wird. 30 % der Direktzahlungen sind direkt an die der Erfüllung bestimmter ökologischer Leistungen der LandwirtInnen, welche den Erhalt der sogenannten Ökologisierungsprämie begründet (Greening) gekoppelt. Neben der Basisprämie und der Ökologisierungsprämie werden in Österreich ergänzend Zahlungen für JunglandwirtInnen und gekoppelte Stützungen für den Auftrieb von Rindern, Schafen und Ziegen auf Almen gezahlt. Auch eine pauschale Kleinlandwirteregelung wurde in Österreich umgesetzt.

Für die 2. Säule der GAP wurde für den Programmzeitraum 2014 bis 2020 ein modernisiertes Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums erstellt (LE 14-20). Ziel des Programmes ist es, die Ansprüche eines vitalen ländlichen Raums mit den drängenden ökonomischen, ökologischen und sozialen Herausforderungen der Zukunft in Einklang zu bringen. Mit dem Programm werden wichtige Impulse für den ländlichen Raum gesetzt und Entwicklungsmöglichkeiten genutzt. Durch das Programm werden Arbeitsplätze gesichert und geschaffen. Die ausverhandelte Dotierung sowie die Bereitstellung nationaler Kofinanzierungsmittel gewährleistet, dass Österreich den bisher erfolgreichen Weg mit Schwerpunktsetzung auf die Entwicklung des ländlichen Raums auch in der nächsten Programmperiode fortsetzen kann.

Darüber hinaus werden zusätzliche, rein national finanzierte Maßnahmen angeboten. Diese ermöglichen eine breite Unterstützung der österreichischen Land- und Forstwirtschaft. Diese Aufgaben reichen von der nachhaltigen Produktion qualitativ hochwertiger Lebensmittel, über die Pflege der Kulturlandschaft, dem Schutz der Bevölkerung vor Naturkatastrophen und Klimawandelanpassungen bis hin zum weiteren Ausbau der erneuerbaren Energieträger.

Die Bereitstellung der notwendigen Mittel für die Land- und Forstwirtschaft ist eine wichtige Voraussetzung, damit die österreichischen Bäuerinnen und Bauern ihre für die Gesellschaft und die Volkswirtschaft wichtigen Aufgaben erfüllen können und den in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen die Teilnahme am sozialen und wirtschaftlichen Wohlstand ermöglicht werden kann.

2. Einkommensentwicklung in der Land- und Forstwirtschaft 2018

Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft beliefen sich 2018 im Durchschnitt aller Betriebe auf 28.035 Euro je Betrieb. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutete dies einen Rückgang von fast 10 %. Ausschlaggebend für diese Entwicklung waren ein deutlicher Ertragsrückgang aus der Schweinehaltung bedingt durch niedrigere Preise und höhere Aufwendungen in der Tierhaltung, vor allem durch Mehrausgaben für Futtermittel. Im Ackerbau wirkten sich rückläufige Erträge bei Zuckerrüben und Erdäpfeln infolge des heißen und trockenen Sommers negativ aus. Zunahmen bei den Abschreibungen, höhere Aufwendungen für Energie und Personal sowie niedrigere Erträge aus der Milchwirtschaft aufgrund gesunkener Erzeugerpreise haben die Einkommen ebenfalls gedrückt. Die Zuwendungen aus öffentlichen Geldern sind ebenfalls leicht zurückgegangen. Dämpfend auf die negative Einkommensentwicklung wirkten sich gestiegene Erträge aus dem Getreideverkauf infolge erhöhter Erzeugerpreise sowie höherer Erntemengen und Erzeugerpreise im Obstbau aus.

Im Jahr 2018 wurden bei allen Betriebsformen sinkende Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft festgestellt. Den höchsten Rückgang mit 26 % verzeichneten die Veredelungsbetriebe, wo die gesunkenen Erzeugerpreise für Zuchtsauen, Ferkel und Mastschweine trotz leichter Produktionsausweitungen diese Entwicklung prägten. Bei den Dauerkulturbetrieben sanken die Einkommen 2018 um 13 %, da im Vergleich zum Jahr 2017 gestiegenen Aufwendungen für Personal und Bodennutzung erforderlich waren und es keine Entschädigungszahlungen mehr für Frost gab. Bei den Futterbaubetrieben bzw. bei den landwirtschaftlichen Gemischtbetrieben führten höhere Aufwendungen in der Tierhaltung zu einem Einkommensrückgang in der Höhe von 10 bzw. 5 %. Nach einem trockenen Vorjahr folgte auch 2018 ein heißes und niederschlagsarmes Jahr, die Erntemengen im Ackerbau fielen erneut geringer aus, folglich erzielten die Marktfruchtbetriebe ein Minus von 1 %. Geprägt von einem geringeren Holzeinschlag sanken die Einkünfte bei den Forstbetrieben um 2 %.

Bei den Bergbauernbetrieben betrugen die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Durchschnitt 23.795 Euro je Betrieb. Sie sanken gegenüber dem Vorjahr zwar um 8 %, der Einkommensrückgang war aber geringer als im Durchschnitt aller Betriebe (-10 %) bzw. der Nichtbergbauernbetriebe (-11 %). Im Vergleich zu 2017 hat sich somit der Einkommensabstand der Bergbauernbetriebe zu den Nichtbergbauernbetrieben weiter verkleinert und betrug 8.645 Euro.

Bei den Biobetrieben gingen 2018 die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft um 2 % zurück. Mit 30.110 Euro je Betrieb lagen sie um 7 % über dem Durchschnitt aller Betriebe. Von den öffentlichen Geldern entfielen 40 % auf das Agrarumweltprogramm (ÖPUL), 33 % auf Zahlungen der 1. Säule der GAP und 20 % auf die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, da die Biobetriebe einen hohen Anteil an Bergbauernbetrieben haben.

3. Maßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft 2020

Die Bundesregierung bekennt sich zu einer nachhaltigen, multifunktionalen und flächendeckenden Landwirtschaft. Dies soll auch in Zukunft ein Schlüsselbereich der Gemeinschaftspolitik und damit des Gemeinschaftshaushalts sein. Den Rahmen für die dafür notwendigen Leistungsabgeltungen bildet dabei insbesondere die Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP).

3.1 Marktordnungsausgaben – 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik

Die 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik umfasst alle bestehenden Marktordnungen und die Direktzahlungen. Ein wesentliches Kennzeichen der 1. Säule der GAP ist, dass die Finanzierung zu 100 % aus EU-Mitteln erfolgt. Ausnahmen dabei bilden die Honigmarktordnung und die einzelnen Absatzförderungsmaßnahmen, bei denen eine Kofinanzierung durch die Mitgliedstaaten vorgesehen ist. Das im österreichischen Nationalrat beschlossene Marktordnungsgesetz und die darauf aufbauenden Verordnungen der Bundesministerin bilden die gesetzliche Basis für die Abwicklung der Maßnahmen der 1. Säule der GAP in Österreich.

Direktzahlungen

Im Bereich der Direktzahlungen erhält Österreich über die Periode 2014 bis 2020 in Summe 4,85 Mrd. Euro an EU-Mitteln. Im Durchschnitt hat Österreich damit jährlich ca. 692 Mio. Euro in diesem Bereich zur Verfügung. Im Detail wurden mit Beginn der derzeit laufenden Förderperiode folgende Anpassungen mit Wirksamkeit ab dem Antragsjahr 2015 umgesetzt:

- **Umstellung auf Direktzahlungs-Regionalmodell:** Österreich stellte bis 2019 schrittweise vom historischen Betriebsprämienmodell auf ein Regionalmodell um. Die Flächenprämie (Basisprämie und Greening) beträgt ab 2019 in Österreich einheitlich rund 294 Euro je ha. Die Erstzuteilung der Zahlungsansprüche erfolgte 2015 auf Basis der beantragten beihilfefähigen Fläche im Jahr 2015. Die Anpassung der Prämienhöhe erfolgte in fünf gleich großen Schritten (2015 bis 2019; 5-mal 20 %). Grundlage für die Berechnung der Prämienhöhe (Wert der Zahlungsansprüche) war das Antragsjahr 2014. Allen Betrieben, die 2013 Direktzahlungen erhalten haben bzw. eine landwirtschaftliche Erzeugung nachweisen konnten sowie NeubeginnerInnen im Jahr 2014, wurden Zahlungsansprüche zugewiesen. Die Mindestbetriebsgröße für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen beträgt für die laufende Periode 1,5 Hektar pro Betrieb. Für Almen und Hutweiden wurde das sogenannte „Verdichtungsmodell“ angewandt. Das bedeutet, dass je Hektar beihilfefähiger Fläche nur 20 % an Zahlungsansprüchen zugewiesen wurden. Im Jahr 2018 wurden rückwirkend ab dem Antragsjahr 2017 den Hutweideflächen die vollen Zahlungsansprüche zugewiesen, da nach Auslegung der Europäischen Kommission die Anwendung des Verringerungskoeffizienten für Hutweiden nicht den EU-Bestimmungen entspricht.

- **Implementierung von Greening-Anforderungen:** Beim neuen Direktzahlungssystem wird je Hektar beihilfefähiger Fläche eine Basisprämie gewährt und die Erbringung von besonderen Umweltleistungen („Greening-Anforderungen“) mit einer Ökologisierungsprämie, dem Greening, in Höhe von rund 30 % der nationalen Obergrenze der Direktzahlungen abgegolten. Die Greening-Anforderungen umfassen die Anbaudiversifizierung, die Anlage von ökologischen Vorrangflächen auf Ackerland sowie Bestimmungen zum Dauergrünlanderhalt. Für biologisch wirtschaftende Betriebe gelten die Greening-Anforderungen als unmittelbar eingehalten. Von der Einhaltung der Anbaudiversifizierung sowie den ökologischen Vorrangflächen sind Betriebe mit mehr als 75 % Dauergrünland bzw. mehr als 75 % Grünlandflächen auf Ackerland (z. B. Wechselwiesen, Klee gras, Stilllegungsflächen) ausgenommen. Betriebe, die an der Kleinerzeugerregelung teilnehmen, sind von den Greening-Auflagen ausgenommen. Die Greening-Prämie wird einzelbetrieblich, auf Basis der betriebsindividuellen Werte der Zahlungsansprüche, berechnet.
 - **Anbaudiversifizierung:** Betriebe mit einer Ackerfläche von 10 bis 30 ha müssen mindestens zwei Kulturen in jedem Jahr anbauen, von denen eine Anbaukultur höchstens 75 % ausmachen darf. Betriebe mit mehr als 30 ha Ackerfläche müssen mindestens drei Anbaukulturen anbauen, die zwei größten Kulturen dürfen in Summe maximal 95 % der Ackerfläche ergeben. Betriebe unter 10 ha Ackerfläche sind von der Anbaudiversifizierung ausgenommen.
 - Dauergrünlanderhalt: Der Dauergrünlandanteil muss auf EU-Mitgliedstaatsebene erhalten bleiben. Eine maximale Abnahme von 5 % ist zulässig. Jeder Mitgliedstaat muss ein absolutes Umbruchs- und Umwandlungsverbot von sensiblem Dauergrünland – dies gilt für bestimmte Flächen in
 - **NATURA 2000-Gebieten** – anwenden. Die Definition dieser sensiblen Flächen konnte jeder Mitgliedstaat individuell gestalten. In Österreich wurden ausgewählte Grünlandlebensräume als sensibles Dauergrünland definiert.
 - **Ökologische Vorrangflächen:** Betriebe mit mehr als 15 ha Ackerfläche müssen, sofern sie nicht unter eine Ausnahmeregelung fallen, auf 5 % ihrer Ackerfläche ökologische Vorrangflächen ausweisen. In Österreich wurden Brachflächen, Landschaftselemente im Rahmen von Cross Compliance, stickstoffbindende Pflanzen (Faktor 0,7), Flächen mit Bienentrachtbrache (Faktor 1,5), Zwischenfrüchte (Faktor 0,3), Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb (Faktor 0,5) sowie Flächen mit Miscanthus bzw. Silphium perfoliatum (Faktor 0,7) als ökologische Vorrangflächen festgelegt.
- **Aktive Landwirte und Landwirtinnen und Mindestbewirtschaftungskriterien:** Direktzahlungen werden nur an aktive LandwirtInnen ausbezahlt. Die sogenannte Omnibus-Verordnung hat die Nicht-Anwendung der Negativliste zum Nachweis aktiver LandwirtInnen ermöglicht. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Abwicklung für alle Betroffenen sehr aufwändig ist und außer einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand keinen tatsächlichen Mehrwert bringt. Sport- und Freizeitflächen (Golfplätze), sowie Flughäfen sind weiterhin von der Prämien gewährung ausgeschlossen. Als Mindestvoraussetzung für den Erhalt der Direktzahlungen gilt die Einhaltung der Mindestbewirtschaftungsaufgaben. Um Flächenzahlungen im Rahmen der GAP zu erhalten, müssen die landwirtschaftlich

genutzten Flächen über die Vegetationsperiode zumindest eine Begrünung aufweisen und die Flächen sind mindestens einmal jährlich, bei Bergmähdern mindestens jedes zweite Jahr, zu pflegen.

- **Reduktion der Direktzahlungen – Degression (Capping):** Die errechnete Basisprämie unter Berücksichtigung von gezahlten Löhnen wird den BetriebsinhaberInnen höchstens im Ausmaß von 150.000 Euro gewährt.
- **Junglandwirte und Junglandwirtinnen:** Seit 2015 erhalten JunglandwirtInnen eine zusätzliche Top-up-Zahlung, welche 25 % des durchschnittlichen nationalen Prämienbetrages je beihilfefähigem Hektar (höchstens für 40 ha) ausmacht. Dafür können maximal 2 % der nationalen Obergrenze verwendet werden. JunglandwirtInnen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt sind, haben Anspruch auf die Förderung, die für maximal 5 Jahre gewährt wird. Ab dem Antragsjahr 2018 wird diese Top-up-Zahlung nun für 5 Jahre gewährt, ohne Abzug der Jahre die zwischen Betriebsübernahme und erstmaliger Antragstellung der JunglandwirtInnenförderung gelegen sind.
- **Kleinerzeuger und Kleinerzeugerinnen:** Für sehr kleine Betriebe kommt ein vereinfachtes Förderschema zur Anwendung. Bis zu einer Direktzahlung von 1.250 Euro je Betrieb im Jahr 2015 wurden alle Betriebe automatisch in die Kleinerzeugerregelung einbezogen. Alle Zahlungen an den Betrieb werden zu einer einzigen Prämie zusammengefasst. KleinerzeugerInnen können jährlich im Rahmen des Mehrfachantrags aus diesem vereinfachten System wieder austreten.

Marktordnungen und sonstige Maßnahmen

Neben den Direktzahlungen werden weiters die klassischen Marktordnungsinstrumente wie die öffentliche Intervention und die private Lagerhaltung angewendet. Mit diesen Maßnahmen können befristet Mengen zur Stabilisierung der Preise vom Markt genommen werden. Im Milch- bzw. Schweinfleischsektor überprüft die Kommission im Bedarfsfall die Möglichkeit der Einführung der privaten Lagerhaltung.

- **Imkereiförderung:** Im Rahmen des „Österreichischen Imkereiprogramms 2020 – 2022“ werden bewährte Maßnahmen wie die Verbesserung der Bedingungen der Honigerzeugung und -gewinnung, die Bekämpfung von Bienenstockfeinden und -krankheiten insbesondere der Varroatose, die Effizienzsteigerung der Wanderimkerei, die Wiederauffüllung des Bienenbestandes sowie Forschungsprojekte mit dem Ziel der Verbesserung der Bienengesundheit und Verminderung von Völkerverlusten, weitergeführt. Insbesondere werden die Maßnahmen im Bereich der Bienengesundheit im Hinblick auf das „Österreichische Bienengesundheitsprogramm“ und die „Netzwerkstelle Biene Österreich“, die den Bereich Informations- und Wissensvermittlung bündeln soll, noch effizienter gestaltet.
- **Erzeugerorganisationen (EO) - Obst, Gemüse:** Bei den Erzeugerorganisationen im Bereich Obst und Gemüse handelt es sich um Zusammenschlüsse von produzierenden Betrieben zur Verbesserung der gemeinschaftlichen Vermarktung. Von den Erzeugerorganisationen werden „Operationelle Programme“ erstellt, welche von der AMA zu genehmigen sind. Im Rahmen dieser „Operationellen Programme“

werden von der EU u. a. Aktionen zur Verbesserung der Qualität, des Marketings, der Optimierung der Produktionskosten und Stabilisierung der Erzeugerpreise finanziell unterstützt.

- **Wein:** Das System der Auspflanzrechte wurde EU-weit mit 1.1.2016 erneuert. Dadurch ist sichergestellt, dass jeder Mitgliedstaat sein Produktionspotential nach seinen Vorstellungen entwickelt und es zu keinem unkontrollierbaren Anwachsen der Fläche kommt. Die Förderperiode für den Weinmarkt von 2018 bis 2023 führt die Fördermaßnahmen zur Weingartenumstellung, für Investitionen im Bereich der Kellertechnik und zur Absatzförderung - wie schon in der Vorperiode - erfolgreich weiter. Im Rahmen der Weingarten-Umstellung werden die Umstellung von Rebsorten, die Anlage von Böschungs- und Mauerterrassen sowie die grundsätzliche Verbesserung der Bewirtschaftungstechnik im Weingarten unterstützt. Investitionszuschüsse umspannen einen weiten Bogen an möglichen Maßnahmen (z. B. Rotweinbereitung, Gärungssteuerung, Filtertechnik, Abfüllanlagen, Rebler und Pressen). Die Absatzförderung unterstützt verkaufsfördernde Maßnahmen auf Drittlandsmärkten (z. B. PR, Verkostungen, Journalistenreisen) und in eingeschränkter Form sind auch Absatzförderungsmaßnahmen am Binnenmarkt möglich. Die Förderung dieser Maßnahmen wird zu 100 % aus EU-Mitteln finanziert. Die Abwicklung der Maßnahmen erfolgt durch die AMA.
- **Zucker:** Nach dem Auslaufen der Quotenregelung für Zucker am 30. September 2017, gibt es für die Zuckererzeugung in der EU keine mengenmäßigen Beschränkungen mehr. Einige Elemente der bisherigen Marktordnung wie Branchenvereinbarung, Preismeldesystem, Außenschutz im Rahmen des Zollsystems, Referenzpreis für Zucker, Möglichkeit einer Beihilfe zur Privaten Lagerhaltung werden aber weitergeführt.
- **Absatzförderungsmaßnahmen:** Bei den Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern handelt es sich um Werbeprogramme, die in den Mitgliedstaaten von Branchenverbänden ausgearbeitet und von der Europäischen Kommission genehmigt und mit EU-Mitteln kofinanziert werden. Mit dieser Maßnahme werden in Österreich Programme für landwirtschaftliche Erzeugnisse wie frisches Obst und Gemüse, Milcherzeugnisse mit EU-Qualitätssiegeln sowie Produkte der biologischen Landwirtschaft unterstützt. Die Programmeinreichung und Durchführung erfolgt im Regelfall durch die Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH. Die Einreichung der Programme erfolgt direkt bei der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel (CHAFEA, Luxemburg). Mehrländerprogramme und Programme in Drittländern erhalten eine EU-Förderung von 80 %, Einzellandprogramme im Binnenmarkt werden zu 70 % aus EU-Mitteln gefördert.
- **Expoterstattungen:** Die Erstattungssätze bei den Exportförderungen sind auf null gesetzt. In Fällen von außergewöhnlichen Marktstörungen und Marktkrisen wäre die grundsätzliche Anwendung möglich, jedoch sehr unwahrscheinlich.
- **EU-Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch:** Das Ziel des EU-Schulprogramms für Obst, Gemüse und Milch ist, gesunde Ernährungsgewohnheiten bei Kindern zu fördern. Begünstigte sind Kinder und Jugendliche in Bildungseinrichtungen. Alle österreichischen Schulen und Kindergärten können

am Programm teilnehmen. Die Förderung für Schulmilch ist je nach Höhe des Milchanteils im Produkt unterschiedlich hoch. Die Abgabe von frischem Obst und Gemüse an Schüler wird mit einer Förderung aus EU-Mitteln in Höhe von 50 % der Nettoproduktkosten gestützt und beträgt max. 3,25 Euro je kg. Die Förderung für die vergünstigte Abgabe der Produkte ist bis zur Erschöpfung der von der EU für Österreich pro Schuljahr zugeteilten Finanzmittel möglich. Die indikativen Mittelzuteilungen pro Schuljahr für Österreich betragen rund 3,34 Mio. Euro. Die Verteilung von frischen, unverarbeiteten Produkten muss vorrangig erfolgen. Deshalb findet zu Schulbeginn eine Milchaktion statt, bei der Trinkmilch an Schüler der ersten Schulstufe temporär kostenlos abgegeben wird. Der höchstzulässige Zuckerzusatz in Milchprodukten wird nach einem Stufenplan bis zum Schuljahr 2022/23 reduziert. Den Erzeugnissen darf kein Fett, Salz, künstlicher Aromastoff, koffeinhaltiger Kaffee oder Kaffeeauszug, Geschmacksverstärker E 620 bis E 650 oder Süßungsmittel zugesetzt worden sein. Die Abgabe von Obst und Gemüse, Milch und Milcherzeugnissen soll durch flankierende Maßnahmen, wie Verkostungen oder Exkursionen auf landwirtschaftliche Betriebe, pädagogisch unterstützt werden. Dafür ist eine Pauschalförderung aus EU-Mitteln für jeden Teilnehmer vorgesehen.

3.2 Ländliche Entwicklung - 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik

Im Zuge der GAP-Reform (GAP: Gemeinsame Agrarpolitik) für die Programmperiode 2014-2020 wurden die ländliche Entwicklung und die EU-Strukturfonds unter ein gemeinsames Dach gestellt. Ein gemeinsamer strategischer Rahmen stellt eine verbesserte Koordination zwischen den Fonds sicher, insbesondere im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der Europa-2020-Strategie. Als Bindeglied zwischen dem strategischen Rahmen auf EU-Ebene und den Programmen wurde eine nationale Partnerschaftsvereinbarung als Grundlage für die Programmplanung und Programmumsetzung ausgearbeitet.

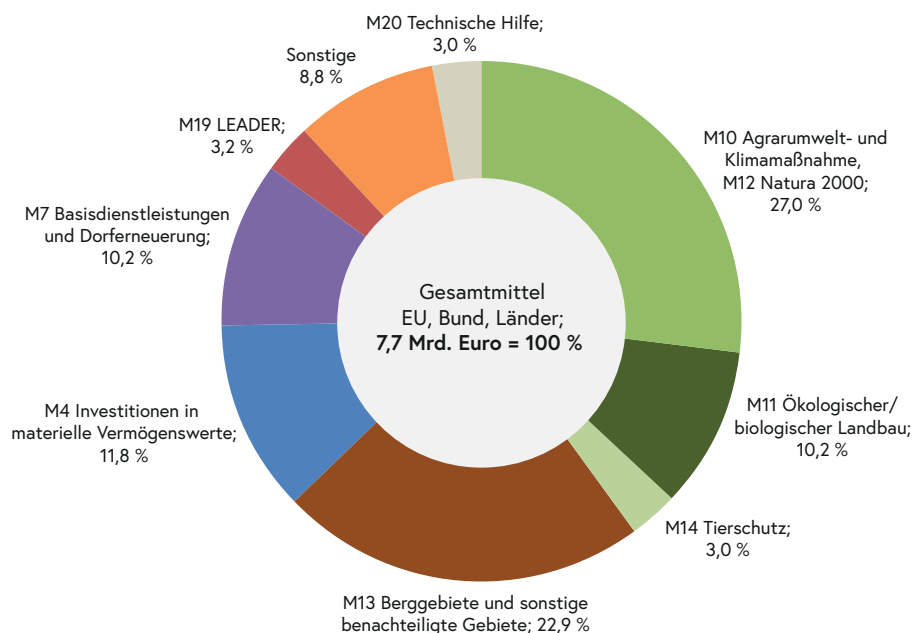
Die Europäische Union beteiligt sich über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (kurz: ELER) an der Finanzierung der Programme für Ländliche Entwicklung. Der Beitrag des ELERs (EU-Mittel) am österreichischen Programm für Ländliche Entwicklung 2014 bis 2020 beträgt 3.937,6 Millionen Euro für den Programmzeitraum. Es gilt das Prinzip der Kofinanzierung, das heißt, den EU-Mitteln werden nationale Mittel gegenübergestellt. Die nationalen Mittel in Höhe von 3.760,8 Millionen Euro werden in Österreich durch den Bund und die Bundesländer für die meisten Maßnahmen im Verhältnis von 60 % zu 40 % aufgebracht. Damit wird ein Programmvolumen von rd. 7,7 Milliarden Euro in der Periode bzw. 1.100 Mio. Euro pro Jahr erreicht (EU-, Bundes und Landesmittel). Die Maßnahmen des aktuellen Programms für Ländliche Entwicklung für die Periode 2014 bis 2020 dienen zur Zielerreichung der sechs europäischen Prioritäten, welche einzelnen Schwerpunktbereichen zugeordnet sind:

- **Priorität 1:** Wissenstransfer und Innovation
- **Priorität 2:** Lebensfähigkeit & Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe
- **Priorität 3:** Organisation der Nahrungsmittelkette, Verarbeitung und Vermarktung, Tierschutz und Risikomanagement

- **Priorität 4:** Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme
- **Priorität 5:** Ressourceneffizienz und Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft
- **Priorität 6:** Soziale Inklusion, Armutsbekämpfung und wirtschaftliche Entwicklung.

Gemäß Finanzplan sind rd. 63 % der Zahlungen des Programms für Ländliche Entwicklung 2014-20 für flächenbezogene Maßnahmen vorgesehen. Die beiden finanziell wesentlichen Maßnahmen sind das Agrarumweltprogramm ÖPUL (Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft) und die Ausgleichszulage für naturbedingte Nachteile. Mit diesen wird wesentlich zur Aufrechterhaltung einer flächendeckenden und umweltgerechten Landwirtschaft in Österreich beigetragen. Gut ein Drittel der Programmdotierung werden für projektbezogene Maßnahmen bereitgestellt. Die in finanzieller Hinsicht wichtigste Projektmaßnahme ist die Unterstützung materieller Investitionen, womit ein wichtiger Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors geleistet wird. Das Programm für Ländliche Entwicklung verfolgt einen breiten Ansatz, welcher zur Stärkung des ländlichen Raums beitragen soll. Daher werden auch Vorhaben im Bereich der Basisdienstleistungen, der Dorferneuerung und der ländlichen Infrastruktur gefördert, wie z. B. der Ausbau von Breitbandinfrastruktur oder Investitionen für soziale Dienstleistungen. Die Maßnahme LEADER stellt eine integrierte Maßnahme zur Stärkung lokaler Gemeinschaften sowie zur Umsetzung lokaler Projekte dar.

Finanzplan LE 2014-20 (3. Programmänderung)



Agrarumweltprogramm (ÖPUL 2015)

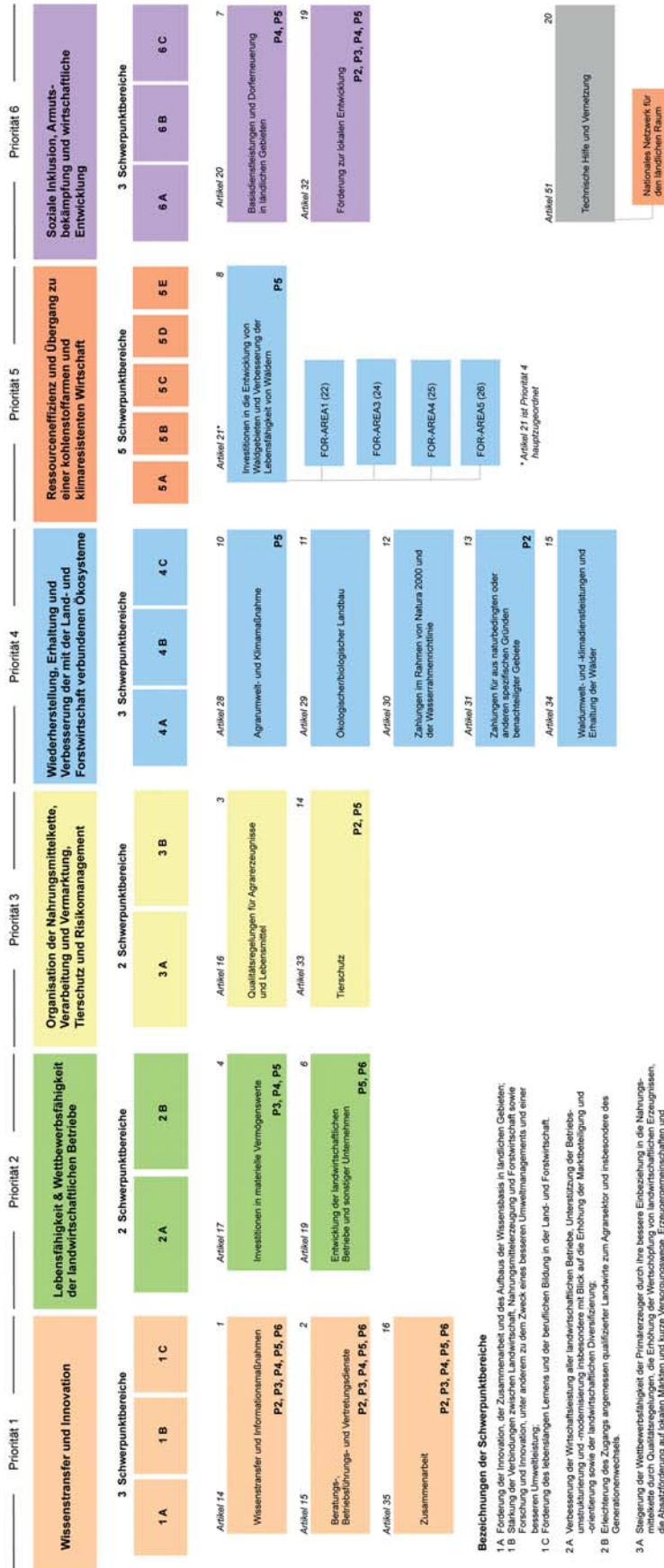
Agrarumweltmaßnahmen sind ein wesentliches Instrument, Umweltziele der österreichischen sowie der gemeinsamen europäischen Agrarpolitik zu erreichen. Das Agrarumweltprogramm ÖPUL fasst die nationale Umsetzung der Artikel 28 (Agrarumwelt- und Klimamaßnahme), Artikel 29 (Ökologischer/Biologischer Landbau), Artikel 30 (Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie) und Artikel 33 (Tierschutz) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zusammen. Die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zwischen den Betrieben und dem Bund vereinbarten Verpflichtungen sind meist mindestens fünf Jahre einzuhalten.

Gegenüber einigen anderen EU-Mitgliedstaaten, die ihre Umweltprogramme nur in abgegrenzten, umweltsensiblen Gebieten anbieten, wurde für das ÖPUL ein integraler, horizontaler Ansatz gewählt, der eine weitgehend flächendeckende Teilnahme der landwirtschaftlichen Betriebe in Österreich zum Ziel hat. Neben dem Beitrag zum Klimaschutz verfolgen die ÖPUL-Maßnahmen das Ziel, die biologische und genetische Vielfalt zu erhalten bzw. zu steigern. Das Programm trägt dazu bei, vielfältige, artenreiche Lebensräume für Tiere und Pflanzen in der Agrarlandschaft zu erhalten, die Bodenstruktur zu verbessern und Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinträge in Gewässer zu verringern.

Die derzeit angebotenen ÖPUL-Maßnahmen wurden in einem breit angelegten Partizipationsprozess unter Einbindung relevanter Stakeholder (zum Beispiel Landwirtschaftskammern, Umweldachverband, Agrarmarkt Austria und Bio Austria) erarbeitet und auf Grundlage umfassender Evaluierungsstudien sowie verschiedenster Prüfungen der Europäischen Kommission und des Österreichischen und Europäischen Rechnungshofes weiterentwickelt. Die Maßnahme Biologische Wirtschaftsweise wurde als eine der Kernmaßnahmen des ÖPUL weiter gestärkt und die Einstiegszahlen zeigen einen deutlichen Trend. Zudem können Bio-Betriebe auch an anderen Agrarumweltmaßnahmen teilnehmen. Die angebotenen Prämien sind Leistungsabgeltungen für über das gesetzliche Niveau hinausgehende Leistungen und errechnen sich aus Mehrleistungen beziehungsweise Mindererträgen, die aufgrund der Einhaltung der freiwillig eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Die Mittel werden zielgerichtet und auf Schwerpunkte fokussiert eingesetzt.

- **Biodiversität** wird durch die breit angelegte Biodiversitätsmaßnahme "Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung" gestärkt. Durch die Anlage von Biodiversitätsflächen, die Erhaltung von Landschaftselementen und Dauergrünland sowie durch fokussierte Maßnahmen zur Erhaltung wertvoller, artenreicher Lebensräume (z. B. Almen, Naturschutzflächen, Bergmäher, Heuwiesen), wird wesentlich zur Erhaltung der pflanzlichen und tierischen Artenvielfalt beigetragen. Zur Erhaltung der genetischen Vielfalt in der Tier- und Pflanzenproduktion werden spezielle Fördermaßnahmen angeboten.
- **Wasserqualität** wird durch breit angelegte, flächendeckende Maßnahmen verbessert bzw. erhalten. Als Beispiele sind hier die Begrünung von Ackerflächen, eine Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel und – regional eingeschränkt – die angebotene Maßnahmen zum vorbeugenden Wasserschutz zu nennen (z. B. Anlage von Uferrandstreifen, Stilllegung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen, grundwasserschonende Bewirtschaftung).

Prioritäten für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2014 bis 2020 (LE 14-20)



Das Programm LE 14-20 ist auf Basis der EU-Vorgaben so aufgebaut, dass innerhalb von Prioritäten sog. Schwerpunktbereichsfocus areas definiert sind (eigentlich Ziele). Die Interventionsmaßnahmen werden auf Basis der Artikel der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gestaltet. Diese Artikel sind zwar schwerpunktmäßig einer Priorität zugeordnet, wirken in vielen Fällen allerdings auf Schwerpunktbereiche anderer (zu erkennen an den Codes rechts unten in den Artikelfeldern). Das heißt, dass bei der Evaluierung zahlreiche Querbeziehungen zu berücksichtigen sind.

Bezeichnungen der Schwerpunktbereiche

- 1 A Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten;
- 1 B Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelproduktion und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft;
- 1 C Förderung der Weiterbildung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktsteigerung und die Erreichung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationenwechsels;
- 2 A Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette, die Erzeugung von Synergieeffekten mit landwirtschaftlichen Erzeugern, die Absatzmärkte und kurze Vertriebswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände;
- 2 B Unterstützung der Risikoprävention und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben;
- 3 A Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die für die Erhaltung der biologischen Vielfalt von hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften;
- 3 B Verbesserung der Wissenswirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Dürregefahren und Schädigungs- und Bekämpfungsmitteln;
- 3 C Verminderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung;
- 4 A Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft;
- 4 B Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung;
- 5 C Erleichterung der Versorgung mit und stärkerer Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenenergiequellen, Anfallern und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft;
- 5 D Verminderung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen;
- 5 E Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft;
- 6 A Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen;
- 6 B Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten;
- 6 C Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten.

LE 14–20, Agrarumweltprogramm (ÖPUL 2015)

Art. 28 Agrarumwelt- und Klimaschutz				Art. 29 Bio	Art. 30 Natura 2000 + WRRL	Art. 33 Tierschutz	
Allgemein	Acker		Grünland	Dauerkulturen	Biologische Wirtschaftsweise	Natura 2000- Landwirtschaft	Tierschutz - Weide
	Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfrucht- anbau	Begrünung von Ackerflächen - System Immergrün ★	Silageverzucht				
Umweltgerechte und biodiversitäts- fördernde Bewirtschaftung							
Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirt- schaftsdünger und Biogasgülle	Vorbeugender Grundwasser- schutz (regional)	Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip-Till)	Bewirtschaftung von Bergmäh- wiesen ★	Pflanzenschutz- mittelverzucht Wein und Hopfen			Tierschutz - Stallhaltung
Einschränkung ertrags- steigernder Betriebsmittel ★	Vorbeugender Oberflächen- gewässerschutz auf Ackerflächen (regional)	Bewirtschaftung auswaschungs- gefährdeter Ackerflächen (regional)		Nützlingsersatz im geschützten Anbau	Wasserrahmen- richtlinie- Landwirtschaft *		
Naturschutz ★	Anbau seltener landwirtschaft- licher Kulturpflanzen ★	Verzicht auf Fungizide und Wachstums- regulatoren bei Getreide ★					

★ Kombination mit UBB oder "Biologische Wirtschaftsweise" (Bio) erforderlich

★ Kombination mit "Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung" (UBB) erforderlich

* angeboten ab dem Jahr 2018

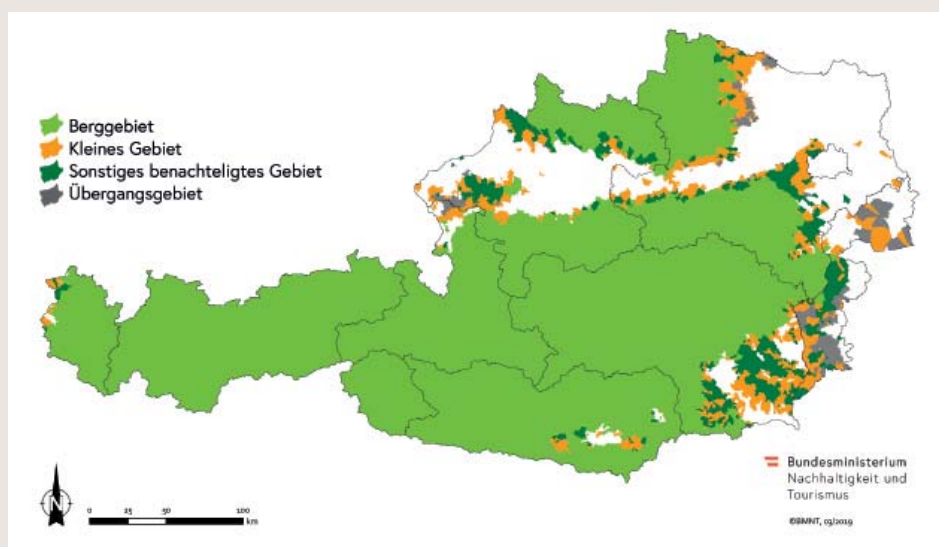
- **Zum Schutz des Bodens** und zur Verringerung des Risikos des Bodenabtrags werden erosionsmindernde und humusmehrende Maßnahmen (z. B. Mulch- und Direktsaat, Erosionsschutzmaßnahmen) angeboten.
- **Klimaschutz** wurde im Programm breit verankert (z. B. durch Emissionsverminderung aufgrund schonender Bodenbewirtschaftung beziehungsweise CO₂-Speicherung im Boden durch Humusaufbau und Verzicht auf Grünlandumbruch).

Förderung in Berggebieten und sonstigen benachteiligten Regionen

In Österreich entfallen rund 80 % der Staatsfläche auf landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete, in denen etwa drei Viertel aller land- und forstwirtschaftlichen Betriebe liegen. Diese benachteiligten Gebiete umfassen das Berggebiet, das „Sonstige benachteiligte Gebiet“ und das „Kleine Gebiet“ (das sind Gebiete mit spezifischen naturbedingten Nachteilen). Den weitaus größten Anteil davon nimmt das Berggebiet ein, wo meist nur unter besonders erschwerten Produktionsbedingungen – steile Flächen, ungünstiges Klima und oft abgeschiedene Lagen – bewirtschaftet wird. Ab dem Jahr 2019 wird ein neues Kriteriensystem für die Abgrenzung des „Sonstigen benachteiligten Gebiets“ und des „Kleinen Gebiets“ angewendet, wodurch sich die Gebietskulisse veränderte. Diese Änderung wurde mit 28. Februar 2019 durch die Europäische Kommission genehmigt.

Wie in anderen Mitgliedstaaten, mussten auch in Österreich die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiete („Sonstiges benachteiligtes Gebiet“) anhand biophysikalischer Kriterien aus den Bereichen Klima und Boden sowie der Hangneigung abgegrenzt werden. Da Teile der bisherigen Gebietskulisse betreffend „Sonstiges benachteiligtes Gebiet“ nicht mehr abgrenzbar und damit verloren gegangen

Benachteiligtes Gebiet – Österreich auf Ebene der Katastralgemeinden nach Genehmigung der Programmänderung 2019



wären, wurde auch die Gebietskategorie „Kleines Gebiet“ (aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete) mit aktualisierten Kriterien neu abgegrenzt. Mit einer komplexen auf Basis objektiver und solider Daten durchgeführten Abgrenzung konnte Österreich große Teile der bisherigen Gebietskulisse erhalten, die durch die Neuabgrenzung der Sonstigen benachteiligten Gebiete verloren gegangen wären. Die Berggebiete waren nicht Teil der Neuabgrenzung.

Die Ausgleichszulage für naturbedingte Nachteile (kurz: AZ) im Rahmen der Ländlichen Entwicklung LE 14-20 unterstützt die Fortführung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in diesen Gebieten und sichert damit die Besiedlung sowie die Infrastruktur für zukünftige Generationen. Mit den Zahlungen werden die Kosten- und Ertragsunterschiede gegenüber den Betrieben in Gunstlagen ausgeglichen. Auch die Bewirtschaftung von Almflächen, die eine unverzichtbare Erweiterung der Futtergrundlage für die Viehhaltung unter Berücksichtigung naturräumlicher Voraussetzungen darstellen, wird im Rahmen dieser LE-Maßnahme unterstützt.

Die Berechnung der Ausgleichszulage erfolgt unter Berücksichtigung der Bewirtschaftungserschweris des Betriebes und ist eine hektarbezogene Flächenprämie. Zur Berechnung der Prämienhöhe werden mehrere Einflussgrößen auf die individuelle Bewirtschaftungserschweris des Heimbetriebes erfasst und mit Erschwerispunkten bewertet. Je höher die Anzahl dieser Punkte ist, desto höher ist die Flächenprämie je Hektar. Die Hauptkriterien für die Erschwerispunkteberechnung stellen die Parameter „Topographie“ und „Klima und Boden“ dar. Betriebe mit der höchsten Erschweris erreichen im Durchschnitt rund 450 Erschwerispunkte und zählen zur Erschweriskategorie 4. Betriebe, die weniger als 5 Erschwerispunkte oder eine betriebliche Bodenklimazahl von mehr als 45 aufweisen, erhalten eine fixe Zahlung von 25 Euro je Hektar.

Investitionsförderung für landwirtschaftliche Betriebe

Das Wachstum des ländlichen Raums wird stark von der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe geprägt. Die Investitionsförderung steigert die wirtschaftliche Durchsetzungskraft der Landwirte und Landwirtinnen erhöht die Umwelt- und Ressourceneffizienz der Betriebe. Gezielte Investitionen verbessern die Lebens- und Arbeitssituation auf den Höfen. Der Tierschutz sowie Hygiene- und Qualitätsbedingungen in der Produktion können auf diese Weise sichergestellt werden. Ein Auswahlverfahren, welches die Projekte nach ihrer Wirkung beurteilt, soll eine weiter entwickelte Zielorientierung und eine strategisch gesteuerte Schwerpunktbildung gewährleisten. Als Förderwerber kommen natürliche und juristische Personen sowie Betriebskooperationen in Betracht. Die Förderung kann sowohl mit einem Investitionszuschuss als auch mit einem Zinszuschuss zu einem Agrarinvestitionskredit oder mit einer Kombination aus beiden Förderarten erfolgen. Für bestimmte Bereiche wie z.B. die Biologische Wirtschaftsweise sowie die Unterstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte sind Zuschläge zum Investitionszuschuss vorgesehen. Die im Programm LE 14-20 angebotene Investitionsförderung für landwirtschaftliche Betriebe verbindet damit die Erfahrungen aus den bisherigen verlaufenen Programmen der Vorperioden mit neuen Elementen.

Bildung und Innovation

Bildungsmaßnahmen haben als horizontale Maßnahme die zentrale Aufgabe, die Umsetzung beziehungsweise Zielerreichung der EU Prioritäten und Schwerpunktbereiche der übrigen Maßnahmen des Programms LE 14-20 zu unterstützen. Sie tragen somit wesentlich zur Stärkung des ländlichen Raums bei. Die Sicherung der Qualität unserer Lebensgrundlagen – Boden, Wasser, Luft sowie biologische und genetische Vielfalt – erfordert umfangreiches und professionelles Know-how. Österreich hat ein ausgezeichnetes agrar- und umweltpädagogisches Bildungsangebot. Es bildet die Basis für innovative Impulse und gelebte Nachhaltigkeit. Im Rahmen einer Innovationsoffensive sollen neue Erzeugnisse und Technologien, neue Verfahren sowie Forschungs- und Versuchsergebnisse für die landwirtschaftliche Praxis nutzbar gemacht werden. Die Zusammenarbeit zwischen Forschung, Wissenschaft, Bildung und Praxis soll verstärkt und neue Lösungen gemeinsam entwickelt werden. Forschungs- und Versuchsergebnisse sollen veranschaulicht und rasch verbreitet werden, um eine erfolgreiche Umsetzung in die Praxis zu ermöglichen. Um sich im internationalen Wettbewerb behaupten zu können, sind die land- und forstwirtschaftlichen Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter zudem auf ausgeprägte unternehmerische Fähigkeiten angewiesen. Darum ist es unverzichtbar, dass ihnen ein vielfältiges Fort- und Weiterbildungsangebot zur Verfügung steht. Das Programm für Ländliche Entwicklung (LE 14-20) unterstützt die zielgruppenorientierte Entwicklung und Umsetzung dieser Angebote. Darin inkludiert ist auch die Unterstützung von Organisationen, die Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen für landtechnische und umweltrelevante Effizienzmaßnahmen mit Hilfe von Veranstaltungen, Beratungen und Networking forcieren. Seit dem Jahr 2017 wird die land- und forstwirtschaftliche Betriebsberatung komplementär neben der rein nationalen Förderung auch über das Programm für die Ländliche Entwicklung unterstützt.

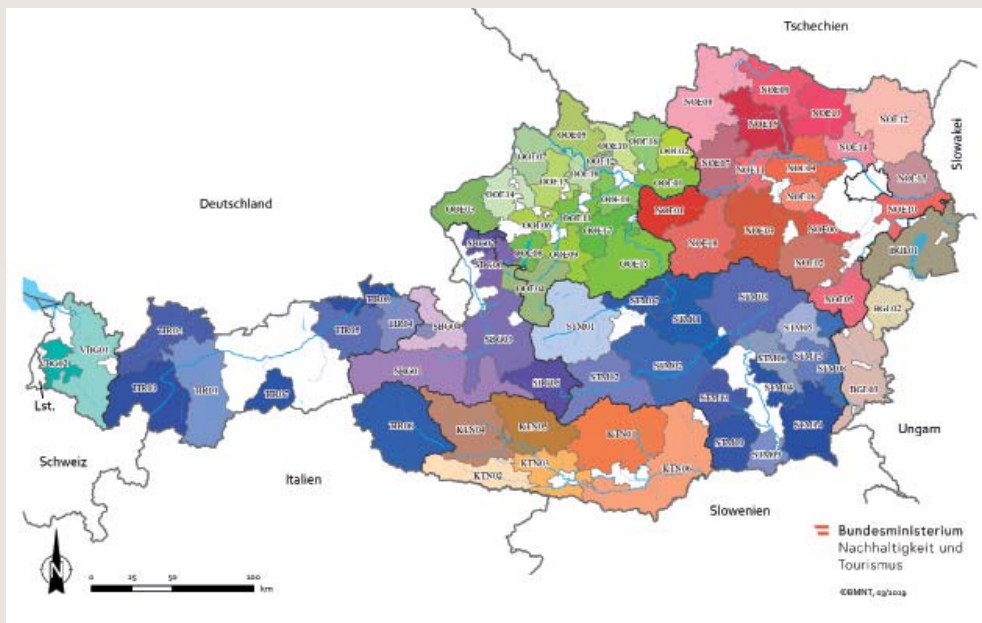
Förderung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte

Die im Programm für Ländliche Entwicklung enthaltene Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirtinnen und Junglandwirte ergänzt den in der 1. Säule der GAP vorgesehenen Zuschlag für Junglandwirtinnen und Junglandwirte zur Basisprämie. Die Existenzgründungsbeihilfe ist die zentrale Maßnahme, um Junglandwirtinnen und Junglandwirte bei der erstmaligen Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit zu unterstützen. Mit der Förderung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten bei der Hofübernahme oder Neugründung eines landwirtschaftlichen Betriebes konnte das Durchschnittsalter der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter in den letzten Jahren wesentlich gesenkt und einer drohenden Überalterung erfolgreich entgegengesteuert werden. Österreich zählt gegenwärtig – im Vergleich mit anderen EU-Mitgliedstaaten – zu den Ländern mit den jüngsten Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern in der Landwirtschaft.

Regionen stärken

Die Regionen werden weiterhin mit einem bewährten Instrument gestärkt: Seit 1995 ist das EU-Förderprogramm LEADER ein Garant für eine sektorübergreifende Regionalentwicklung in Österreich und seit 2007 ein fixer Bestandteil des Programms für die Ländliche Entwicklung. Eine weitreichende Einbindung der lokalen Bevölkerung sowie ein hohes Maß an Selbstständigkeit der Betroffenen ermöglichen eine Analyse der Bedürfnisse der jeweiligen Region vor Ort und bieten damit Chancen für wirtschaftliche Entwicklung und höhere Lebensqualität im ländlichen Raum. Die 77 in Österreich anerkannten LEADER-Regionen haben mit einem zugeteilten Budgetrahmen weitgehende Autonomie bei der Umsetzung ihrer jeweiligen lokalen Entwicklungsstrategie.

Die 77 LEADER-Regionen im Programm LE 14-20



Weitere Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung

Für einen vitalen ländlichen Raum ist es erforderlich, über die Land- und Forstwirtschaft hinausgehende Aktivitäten zu unterstützen. Wichtige Bereiche in diesem Zusammenhang sind die Förderung der Nutzung von erneuerbaren Energien, die mit dem Programm LE 14-20 weiterentwickelt und ausgebaut wurden. Es wird sowohl die Entwicklung des ländlichen Tourismus, die Steigerung der Arbeitseffizienz, als auch die Entwicklung von innovativen Unternehmen forciert. Von großer Bedeutung ist die Weiterentwicklung der ländlichen Infrastruktur, beispielsweise durch Investitionen in die Breitbandversorgung und das ländliche Wegenetz. Ein gänzlich neues Element in der ländlichen Entwicklung ist die Maßnahme zur Stärkung von Angeboten im sozialen und Gesundheitsbereich (zum Beispiel Investitionen in Kinderbetreuungseinrichtungen, Pflegeeinrichtungen). Davon profitiert eine Vielzahl von Gemeinden im ländlichen Raum.

Änderung des Programms Ländliche Entwicklung

Die 4. Programmänderung betraf die Neuabgrenzung der aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiete („Sonstiges benachteiligtes Gebiet“) in Österreich und wurde am 28. Februar 2019 durch die Kommission genehmigt.

3.3 Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)

Ziel des Operationellen Programms für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds 2014-2020 ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe, die Verbesserung der Eigenversorgung mit Fischen und Fischprodukten sowie die Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten. Für das Programm stehen für die Periode 2014 – 2020 insgesamt 6,965 Millionen Euro EU-Mittel zur Verfügung, welche durch die nationale Kofinanzierung von 50 % verdoppelt werden.

3.4 Sonstige Maßnahmen

Die sonstigen Maßnahmen werden aus rein nationalen Mitteln finanziert, entweder aus Bund- und Ländermitteln im Verhältnis 60 zu 40 oder zu 100 % aus Bundes- oder Landesmitteln. Nachstehend werden die relevanten Maßnahmen beschrieben:

- **Forschung:** Die Ressortforschung des BMNT ist ein unverzichtbarer Bestandteil des Wissenschaftssystems. Sie deckt in einer problemorientierten, praxisnahen und interdisziplinären Herangehensweise ein breites Aufgabenspektrum ab: Neben der wissenschaftlichen Bearbeitung gesetzlich zugewiesener Aufgaben zählen beispielsweise auch das Entwickeln und Pflegen gesetzlicher Regelwerke und Normen sowie das Betreiben von Datenbanken, Expertensystemen und Messnetzen zum Portfolio der Ressortforschung. Die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten werden durch die Einrichtung selbst, in Kooperation mit anderen Forschungseinrichtungen oder durch Vergabe von Forschungsaufträgen an externe Forschungsnehmer ausgeführt.

Forschungsprojekte müssen sich am Bedarf des Ressorts, welcher im aktuellen Forschungsprogramm abgegrenzt ist, orientieren. Projektanträge können über die Forschungsplattform DaFNE (dafne.at) jederzeit eingereicht werden. Ein Teil der Projekte wird im Rahmen der Bund-Bundesländer-Forschungs-kooperation (BBK) finanziert.

Das BMNT nimmt zudem die Vertretung Österreichs in den Agrar-, Umwelt- und Energieforschungsgremien der Europäischen Union wahr, um österreichische Interessen in die europäischen Forschungsnetzwerke einzubringen und ermöglicht damit Forschungsinstitutionen aus Österreich, an europäischen Programmen mitzuwirken.

- **Beratungs- und Weiterbildungsmaßnahmen:** Die land- und forstwirtschaftliche Beratung leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung von agrarpolitischen Zielen und von Anliegen des öffentlichen Interesses. Eine leistungsfähige agrarische Beratung ist ein entscheidender Wettbewerbsfaktor für die österreichische Land- und Forstwirtschaft zur Bewältigung von Veränderungsprozessen. Das BMNT zielt durch die finanzielle Unterstützung der land- und forstwirtschaftlichen Beratung auf die Bereitstellung einer qualitativ hochwertigen, neutralen, kostengünstigen Beratung ab, die von allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in Österreich in räumlich zumutbarer Entfernung in Anspruch genommen werden kann. Die steigenden Anforderungen an die Betriebe erfordern auch künftig eine entsprechende finanzielle Sicherstellung der land-, forst- und hauswirtschaftlichen Beratung. Zur Qualitätssicherung der Beratung unterstützt das BMNT zudem ein umfangreiches Fortbildungsangebot für Beraterinnen und

Berater, das in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik und den nachgelagerten Lehr- und Forschungseinrichtungen umgesetzt wird.

- **Qualitätsverbesserung im Pflanzenbau und in der Tierhaltung:** Zur Qualitätsverbesserung im Pflanzenbau sind Maßnahmen vorgesehen, die das Ziel haben, klimafitte Sorten unter besonderer Berücksichtigung von Trockenheits- und Hitzetoleranz zu entwickeln, diese an den voranschreitenden Klimawandel sowie an die regionalen Erfordernisse anzupassen und die Kulturartenvielfalt sicherzustellen. Die Gesunderhaltung von Pflanzen bildet einen weiteren Schwerpunkt. Im Rahmen der Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung werden die zentralen Zuchtorganisationen unterstützt und damit eine professionelle züchterische Arbeit in den Bereichen Leistung und Gesundheit sichergestellt. Darüber hinaus werden Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensmittelqualität umgesetzt.
- **Forschungsstrategie/Strategie „Heimischer Rübenzucker“:** Im Rahmen der Präsentation des Abschlussberichts zur Strategie „Heimischer Rübenzucker“ wurde als Sofortmaßnahme für Forschungstätigkeiten eine Million Euro bereitgestellt. Aus diesen Mitteln sollen Projekte zur Erforschung der Auswirkungen des Klimawandels, dem damit zusammenhängenden Schädlingsaufkommen und den damit verbundenen geänderten Produktionsbedingungen im Ackerbau forciert werden.
- **Verarbeitung, Vermarktung und Markterschließung:** Die Förderung von Sach- und Personalaufwendungen erfolgt mit dem Ziel, Aktivitäten in der Direktvermarktung zu stärken und die Entwicklung von Vermarktungsstrategien für Qualitäts- und Markenprodukte (auch im Bio-Bereich) zu unterstützen. Ein Schwerpunkt liegt in der Unterstützung von Messeauftritten und Ausstellungen.
- **Zinsenzuschüsse für Investitionen (AIK):** Im Rahmen der Investitionsförderung können Zinsenzuschüsse aus Bundesmitteln für Agrarinvestitionskredite in Anspruch genommen werden. Mit dieser Maßnahme wird die Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe verbessert und eine möglichst breit gestreute Beschäftigung vorrangig im ländlichen Raum initiiert.
- **Ernte- und Tierversicherungen:** Im Rahmen dieser Maßnahme werden vom Bund und den Ländern aufgrund des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Ausmaß von nunmehr 55 % Zuschüsse zur Verbilligung der Hagelversicherungsprämie und Versicherungsprämien für weitere wichtige Schäden aufgrund widriger Witterungsverhältnisse, wie Frost, Dürre, Stürme sowie starke oder anhaltende Regenfälle geleistet. Erfasst sind auch Schadereignisse, die darauf basieren können, wie Auswuchs, Verschlammung oder Verwehung. Zuschüsse zu Versicherungsprämien sind sowohl auf Kulturen im Ackerbau als auch bei Sonderkulturen und im Grünlandbereich möglich. 2018 erfolgte eine Evaluierung der Bezuschussung der Versicherungsprämien. Neben der Erhöhung der öffentlichen Bezuschussung wurde ab 2019 eine Erweiterung der öffentlichen Bezuschussung auf Tierversicherungsprämien gegen Schäden aufgrund von Tierseuchen und Tierkrankheiten, die in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) enthalten oder unionsrechtlich oder in nationalen Tierseuchen- und Tiergesundheitsbestimmungen geregelt sind sowie sonstigen Infektionskrankheiten, beschlossen. Zur verstärkten Ausübung einer eigenverantwortlichen Risikovorsorge durch die Landwirtinnen und Landwirte ist nach einem Beschluss des Ministerrates ab 2019 die Vereinheitli-

chung der Versicherungssteuer bei allen landwirtschaftlichen Elementarrisikoversicherungen auf Basis der Prämienberechnung bei der Hagelversicherung festgelegt worden.

- **Forstwirtschaft:** Analog zu den kofinanzierten Maßnahmen in der ländlichen Entwicklung ist prinzipiell auch eine nationale Förderung von Maßnahmen möglich, die jedoch derzeit aufgrund der aktuellen budgetären Situation bis auf den Bundeszuschuss zur Waldbrandversicherung nicht genutzt wird.

4. Empfehlungen der §7-Kommission

Die Kommission gem. § 7 LWG, die an der Erstellung des jährlichen Grünen Berichtes mitwirkt, hat sich in der im Juli 2019 abgehaltenen Sitzung mehrheitlich darauf geeinigt, fünf Empfehlungen an die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zu beschließen. Für die folgenden von den insgesamt 13 eingebrachten Empfehlungen konnte ein Beschluss erzielt werden:

Empfehlung 1 betreffend **Umsetzung der nationalen Bioökonomiestrategie**

Empfehlung 2 betreffend **Kooperationen Wirtschaft und Landwirtschaft**

Empfehlung 3 betreffend **Grundwasserschutz für die GAP nach 2020**

Empfehlung 4 betreffend **Strategieplan für die GAP nach 2020**

Empfehlung 5 betreffend **Zukünftige Ausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik**

Der vollständige Wortlaut der Empfehlung ist im Grünen Bericht 2019 auf den Seiten 240 bis 244 enthalten.

